

am 17. Dezember 2010

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 23. September 2009 - 2 K 709/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 25.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils - nicht erkennen.

1. Das Verwaltungsgericht hat die Feststellungsklage abgewiesen, weil sie unzulässig sei. Die Klägerin hatte sich in einem vorangehenden Verfahren gegen eine Bestimmung in der Verlängerung eines bergrechtlichen Hauptbetriebsplanes vom 21.11.2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.1.2009 gewandt. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage mit Urteil vom 19.6.2009 - 2 K 121/99 - abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wies das Verwaltungsgericht darauf hin, dass die mit Bescheid vom 28.9.2001 zugelassene Zweite Ergänzung des Hauptbetriebsplanes vom 3.3.1998 nichtig sei, weil bezüglich des Dolomitvorkommens außerhalb des Feldes der Geltungsbereich des Bundesberggesetzes nicht eröffnet sei. Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil blieb ohne Erfolg (Beschluss des Senats vom 14.9.2010 - 4 A 409/09 -).

Die nunmehr von der Klägerin erhobene Klage auf Feststellung, dass die Zweite Ergänzung des Hauptbetriebsplanes vom 3.3.1998 *nicht* nichtig sei, hält das Verwaltungsgericht für unzulässig. Sie sei bereits nach § 43 VwGO nicht statthaft, weil diese Vorschrift die „umge-

kehrte“ Feststellung fehlender Nichtigkeit nicht erlaube. Es fehle ferner ein Feststellungsinteresse.

2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

2.1. In diesem Zusammenhang kann offen bleiben, ob eine Klage auf Feststellung, dass ein Verwaltungsakt nicht nichtig sei, nach § 43 Abs. 1 VwGO überhaupt statthaft sein kann (so Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 43 Rn. 7b m. w. N.). Da diese Vorschrift sich in der dritten Variante ausdrücklich nur auf die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes bezieht, käme allenfalls eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses in Betracht. Ob die Notwendigkeit besteht, auf diesem Wege den Rechtsweg hinsichtlich eines an sich begünstigenden Verwaltungsaktes zu eröffnen, hinsichtlich dessen ein Vorgehen nach § 42 VwGO nicht möglich ist, kann dahinstehen.

2.2. Denn jedenfalls ergeben sich auf der Grundlage des klägerischen Vortrages innerhalb der Antragsbegründungsfrist keine ernsthaften Zweifel an dem angefochtenen Urteil, soweit das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Feststellungsinteresses verneint hat.

Voraussetzung für das Bestehen eines Feststellungsinteresses wäre, dass ein durch gerichtliche Entscheidung zu klärender Meinungsstreit zwischen den Beteiligten des Rechtsstreits über ein Rechtsverhältnis besteht (BVerwG, Urte. v. 23.1.1992 - 3 C 50/89 -). Hier fehlt es bereits an einem Meinungsstreit zwischen Klägerin und Beklagtem, da beide Seiten übereinstimmend der Meinung sind, dass die Zweite Ergänzung des Hauptbetriebsplanes vom 3.3.1998 *nicht* nichtig sei. Dies hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 15.9.2009 ausdrücklich und unmissverständlich klargestellt. Spätestens ab diesem Zeitpunkt kann das Vorliegen eines Meinungsstreits zwischen den Beteiligten ausgeschlossen werden.

Unerheblich sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen des Verwaltungsgerichts in einem *obiter dictum* im Urteil vom 19.6.2009 - 2 K 121/09 -. Hierdurch wird der Klägerin nicht die Möglichkeit eröffnet, Feststellungsklage gegen die Beklagte zu erheben, die die Auf-

fassung des Verwaltungsgerichts in dieser Hinsicht offensichtlich nicht teilt. In diesem Zusammenhang verkennt die Klägerin, dass sie nicht jedes Rechtsverhältnis, das sie für sich von wesentlicher Bedeutung erachtet, gegenüber der Beklagten gerichtlich feststellen lassen kann. Ein Feststellungsinteresse kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn gerade mit dem Prozessgegner Meinungsverschiedenheiten über das Rechtsverhältnis aufgetreten sind, die einer gerichtlichen Klärung bedürfen (Kopp/Schenke, a. a. O., § 43 Rn. 24 m. w. N.). Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*